

CH_VB JAAC 68.9 vom 4. September 2003

Bundesverwaltung, 2003-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.9__

FR: CH_VB JAAC 68.9 du 4 septembre 2003

IT: CH_VB JAAC 68.9 del 4 settembre 2003

Erwägungen

E. 1

- In materielle Rechtskraft erwachsen grundsätzlich nur Sachurteile, Prozessurteile höchstens hinsichtlich der beurteilten Zulässigkeitsfrage. Verneint jedoch das zürcherische Zivilprozessrecht die materielle Rechtskraft für Unzuständigkeitsentscheide, ist dem Nichteintretensbeschluss des Arbeitsgerichts Zürich vorliegend entsprechend die materielle Rechtskraft abzusprechen (E. 2a). - Die Zuständigkeit der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) ist zu bejahen, wenn ein bei einer autonomen eidgenössischen Anstalt bestehendes Arbeitsverhältnis als öffentlich-rechtlich einzustufen ist (E. 2b/bb). - Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erfüllt die Voraussetzungen einer autonomen eidgenössischen Anstalt und in Würdigung der Gesamtumstände kommt die PRK zum Schluss, dass das Rechtsverhältnis zwischen der SNB und deren Angestellten, aus welchem diese die geltend gemachten Ansprüche herleiten, öffentlich-rechtlicher Natur ist, für deren Beurteilung die PRK grundsätzlich zuständig ist (E. 2c/aa). Pretesa valutabile in denaro risultante da un rapporto di lavoro con la Banca nazionale svizzera. Competenza della Commissione federale di ricorso in materia di personale. - In linea di principio, crescono in giudicato materialmente solo le decisioni nel merito, mentre per le decisioni concernenti la procedura ciò si verifica solo per la questione della competenza su cui si è pronunciata l'autorità. Se però il diritto processuale civile zurighese nega la forza di cosa giudicata materiale per decisioni di incompetenza, nella fattispecie occorre negare la crescita in giudicato materiale della decisione di non entrata nel merito del Tribunale del lavoro di Zurigo (consid. 2a). - La Commissione federale di ricorso in materia di personale (CRP) è competente se un rapporto di lavoro esistente presso un istituto autonomo della Confederazione è considerato di diritto pubblico (consid. 2b/bb). - La Banca nazionale svizzera (BNS) soddisfa le condizioni di un istituto autonomo della Confederazione e, in considerazione di tutte le circostanze, la CRP giunge alla conclusione che il rapporto giuridico tra la BNS e i suoi impiegati, dal quale essi deducono le pretese che invocano, è di diritto pubblico, per cui la CRP è in linea di principio competente per giudicare (consid. 2c/aa). Zusammenfassung des Sachverhalts: A. X. wurde vom Bundesrat am 21. Oktober 1998 als Lokaldirektorin der Schweizerischen Nationalbank (SNB) mit Amtsdauer bis zum 30. Juni 2003 gewählt. Das Anfangsgehalt wurde vom Bankrat auf Fr. (...) pro Jahr festgelegt.

E. 2

Im Übrigen galt das Reglement über das Arbeitsverhältnis der vom Bundesrat gewählten Direktionsmitglieder der Schweizerischen Nationalbank (im Folgenden: DR) vom 1. Juli 1997. Dieses verweist in Ziff. 1.2 ergänzend auf die Allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB) und das Gehaltsreglement (GR) der SNB sowie auf die Vorschriften des Zehnten Titels des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag). Das DR wurde dem Schreiben vom 29.

Oktober 1998, mit dem der Personaldienst der SNB X. die Wahl bestätigte, beigelegt. Mit Express-Brief vom 13. Januar 2000 teilte die SNB X. mit, sie werde mit Wirkung ab 14. Januar 2000, 11.00 Uhr, freigestellt, weil das für eine Funktion wie die ihrige unabdingbare Vertrauen nicht mehr vorhanden sei. Mit Schreiben vom 7. Juli 2000 an den Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) beantragte der Bankrat der SNB die Abberufung von X. als Lokaldirektorin. Antragsgemäss beschloss der Bundesrat am 18. Oktober 2000 gestützt auf Art. 60 des Nationalbankgesetzes vom 23. Dezember 1953 (NBG, SR 951.11), X. als Direktionsmitglied der SNB mit sofortiger Wirkung abuberufen. Der Entscheid sei endgültig und könne nicht angefochten werden. X. scheidet somit aus dem Arbeitsverhältnis mit der SNB aus. Über allfällige arbeitsrechtliche Konsequenzen dieser Abberufung entscheide die SNB gemäss den gültigen Vorschriften. Nach der Abberufung durch den Bundesrat entschied das Direktorium der SNB, X. das Gehalt - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der SNB - noch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, d. h. bis zum 18. Oktober 2000, valutagerecht nachzubezahlen. B. Der von X. beigezogene Rechtsanwalt verlangte mit Schreiben vom 14. November 2000 eine Abgangsentschädigung in Höhe von drei Jahresgehältern, Schadenersatz zufolge Persönlichkeitsverletzung im Betrag von Fr. 100'000.- sowie Gehaltsnachzahlung auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz [GIG], SR 151.1) in Höhe von Fr. 30'000.- bis Fr. 60'000.- pro Jahr während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Mit Schreiben vom 5. März 2001 teilte die SNB dem Rechtsvertreter von X. mit, dass deren Forderungen gestützt auf ein eingeholtes externes Gutachten vollumfänglich zurückgewiesen werden. Darin orientierte die SNB den Rechtsvertreter zudem, dass nach ihrer Auffassung die erhobenen Forderungen zivilrechtlicher Natur und deshalb durch Klage beim zuständigen Zivilgericht geltend zu machen seien. X. liess am 18. Mai 2001 beim Arbeitsgericht des Bezirks Zürich Klage gegen die SNB einreichen mit den Rechtsbegehren, die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin eine Abgangsentschädigung von Fr. 540'000.- zu bezahlen, nebst Zins zu 5% ab 1. November 2000 (Ziff. 1); zusätzlich sei die Beklagte zu verpflichten, im Sinne von Art. 3 und 5 des Gleichstellungsgesetzes die Lohndifferenz zum durchschnittlichen Lohn der männlichen Direktionsmitglieder für die Dauer vom 16. November 1998 bis 18. Oktober 2000 nebst Zins zu 5% zu bezahlen (Ziff. 2); die Beklagte sei darüber hinaus zu verpflichten, die Lohndifferenz gemäss Ziff. 2 in der Abgangsentschädigung gemäss Ziff. 1 auszurichten; die Beklagte sei schliesslich zu verpflichten, der Klägerin eine Genugtuung von Fr. 20'000.- nebst Zins ab heute zu bezahlen.

E. 3

Das Arbeitsgericht Zürich trat mit Beschluss vom 20. Februar 2002 auf die Klage mangels Zulässigkeit des Zivilrechtsweges nicht ein. Der Klägerin wurde eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung des Beschlusses eingeräumt, um die Überweisung des Verfahrens an das von ihr für zuständig bezeichnete Gericht zu beantragen. Im Säumnisfalle bleibe es beim Nichteintretensentscheid. Die Kosten wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Prozessentschädigungen wettgeschlagen. Schliesslich wurden die Parteien auf die Rekursmöglichkeit an das Zürcher Obergericht aufmerksam gemacht. C. Am 25. Juli 2002 reichte der neue Rechtsvertreter von X. bei der SNB eine als Klage an den Bankrat bezeichnete Rechtsschrift mit insgesamt fünf Anträgen ein. Mit Brief vom 4. Oktober 2002 teilte der Präsident des Bankrates mit, die SNB sei bereit, die Anträge Ziff. 1, 2, 3 und 5 der Rechtsschrift vom 25. Juli 2002 als Gesuch entgegenzunehmen. Hingegen lehnte er ein Eintreten des Bankrates auf den Antrag Ziff. 4 mangels Zuständigkeit ab. Mit Schreiben

vom 7. März 2003 an den Vertreter von X. hielt der Bankrat der SNB im Ergebnis fest, dass das Arbeitsverhältnis von X. und im Speziellen die von ihr erhobenen Forderungen privatrechtlicher Natur seien. Der Bankrat sei deshalb nicht befugt, über deren Forderungen mittels Verfügung zu entscheiden. Er müsse sich vielmehr darauf beschränken, sich in Briefform zu den Begehren von X. zu äussern. In diesem Sinne spreche ihr der Bankrat eine Abfindung in Höhe von zwei Monatsgehältern inklusive Spesenpauschalen (total Fr. 32'333.-) zu. Dieser Betrag werde ab 19. Oktober 2000 zu 5% verzinst. Er werde ausbezahlt, sobald X. der SNB das Zahlungskonto schriftlich mitgeteilt haben werde. Im Übrigen würden die erhobenen Begehren abgelehnt. D. Mit Eingabe vom 11. April 2003 lässt X. (Beschwerdeführerin) gegen den Entscheid des Bankrates der SNB vom 7. März 2003 bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) Beschwerde erheben mit den Anträgen, es sei festzustellen, dass das Dienstverhältnis zwischen der SNB und der Beschwerdeführerin öffentlich-rechtlicher Natur gewesen sei (Ziff. 1); die SNB sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Entschädigung in Höhe von Fr. 510'000.- (Fr. 540'000.- abzüglich bereits bezahlten Fr. 30'000.-) und Vertrauensspesen in Höhe von Fr. 35'583.65 (Fr. 37'916.65 abzüglich Fr. 2'333.-) zu bezahlen zuzüglich Zins zu 5% seit 18. Oktober 2000 (Ziff. 2); zusätzlich sei die SNB zu verpflichten, die Lohndifferenz zum durchschnittlichen Lohn der männlichen Lokaldirektoren für die Dauer vom 16. November 1998 bis zum 18. Oktober 2000 zuzüglich Zins zu 5% seit 18. Oktober 2000 zu bezahlen (Ziff. 3); die SNB sei zusätzlich zu verpflichten, die Lohndifferenz gemäss Ziff. 3 in der Entschädigung gemäss Ziff. 2 auszurichten, nebst Zins zu 5% seit 18. Oktober 2000 (Ziff. 4); es sei festzustellen, dass der sie betreffende Interneteintrag auf der Homepage der SNB persönlichkeitsverletzend im Sinne von Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) sei, und es sei die SNB zu verpflichten, den genannten Eintrag sowie alle elektronisch öffentlich zugänglichen auffindbaren Abspeicherungen der Pressemitteilung vom 19. Oktober 2000 der SNB unverzüglich zu löschen bzw. löschen zu lassen (Ziff. 5); die SNB sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für Schadenersatz und Genugtuung eine Zahlung von Fr. 100'000.- zu leisten, mit Zins zu 5% ab dem 25. Juli 2002 (Ziff. 6).

E. 4

Die SNB beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 22. Mai 2003, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventualiter sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Das Verfahren sei vorerst auf die Frage der Zuständigkeit der Eidgenössischen Personalrekurskommission zu beschränken; sollte die Zuständigkeit mit rechtskräftigem Entscheid bejaht werden, sei der SNB eine erneute Frist zur Vernehmlassung hinsichtlich der materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin anzusetzen. Aus den Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.